

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 19 (1933)
Heft: 21

Vereinsnachrichten: Zur Gründung einer Sterbekasse für den Kathol. Lehrerverein der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen und konnte es nicht. Die ersten Lehrer der neutralen Schule sind hervorgegangen aus Seminarien, in denen der alte christliche, gläubige Geist noch herrschend war. Die ersten Lehrer der neutralen Schule, zu denen wir noch in die Schule gegangen sind, mögen sich denn auch nicht wesentlich unterschieden haben von den Lehrern der alten Bekenntnisschule. Aber mittlerweile ist es anders geworden und mit Schmerz und steigendem Unwillen muss unser gläubiges Volk sehen, wie da und dort eine Lehrerschaft herangebildet wird in einem Geiste, der nicht mehr im Einklang steht mit dem Denken und Glauben unseres mit Gott, mit Christus, dem Gottessohn, und mit der heiligen Kirche verankerten gläubigen Volkes.

4. *Es steht auf dem Spiel des Vaterlandes Wohl und Bestehen.* Liebe zum Vaterland, das Gottes Vorsehung uns gegeben und für das unsere Väter gestritten, ist uns heilige, religiöse Pflicht. Den in Gott verankerten Patriotismus schätzen wir als wertvollen Erziehungsfaktor. Wir wollen, dass unsere Kinder patriotisch erzogen werden und sie sollen wissen, dass das Vaterland auch Opfer von ihnen zu verlangen das Recht hat. — In dem Masse aber, als eine Lehrerschaft heranwächst, die für die irdische und überirdische Vaterlandsliebe nicht mehr zu begeistern vermag, weil sie selber nicht von ihr getragen ist, in dem Masse wird auch der Ruf nach der Bekenntnisschule immer lauter und dringlicher werden.

5. Wer uns die Bekenntnisschule streitig macht, *der erkennt ein tausendjährig verbrieftes Recht der Kirche.* Die Schule in ihren Anfängen war Bekenntnisschule und jahrhundertlang blieb sie es bis auf unsere Tage. In diese Bekenntnisschulen sind unsere Väter gegangen und haben sich auf den Kampf des Lebens vorbereitet und haben gelernt, so zu leben und so zu sterben, dass sie am Ende ihres Lebens mit dem Völkerapostel die Worte sprechen konnten: Ich habe den guten Kampf gekämpft, den Lauf vollendet, den Glauben bewahrt; im übrigen ist mir die Krone der Gerechtigkeit hinterlegt, welche mir der Herr an jenem Tage geben wird, der gerechte Richter, nicht allein aber mir, sondern allen, welche seine Ankunft lieb haben. (2. Tim. 4, 7. 8.)

So hoffen wir, dass von dieser neugegründeten katholischen Schule ein reicher Segen ausgehen werde für die ihr anvertrauten Kinder, für deren Familien, für Kirche und Vaterland und dass durch sie recht viele lernen mögen, als grundsatztreue Christen zu leben und zu wirken und so den Weg zu ihrer ewigen Bestimmung zu finden.

Gott gebe es!

Solothurn, Ostern 1933.

† Josephus,
Bischof von Basel.

„Alles, was liberalem Gedankengut entspringt, muss fallen . . .“

So klagt bei der Lektüre dieser erfreulichen und ermunternden Kundgebung unseres hochw. Oberhirten das freisinnige „Luzerner Tagblatt“ in der Wochenschau vom 6. Mai. Mit seiner bekannten Taktik sucht das Blatt den Blick der katholisch-gläubigen Mitläufer auch hier von den allseitigen religiösen Konsequenzen ihrer Gliedschaft am mystischen Leibe Jesu Christi mit allen Mitteln abzulenken und krampfhaft die Vereinbarkeit von weltanschaulichem Liberalismus und ganzem Katholizismus vorzutäuschen. Darum schiebt das Organ der Luzerner Freisinnigen die Frage der Bekenntnisschule von dem religiös grundsätzlichen Boden, auf dem sie Papst und Bischof deutlich stellen, wieder auf gehässig parteipolitisches Machtgebiet. Wir halten es für aussichtslos, einer Mentalität, welche aus dem Kulturkampf erwachsene, weltanschaulich bestimmte Artikel der Bundesverfassung über die kirchliche Autorität stellt und sie dazu noch falsch auslegt, unsere Ueberzeugung verständlich und achtenswert zu machen. Zur Charakteristik dieses „Liberalismus“ teilen wir aber unsern Lesern den Klageruf des „Tagblatt“

mit. Der Passus — mit seiner merkwürdigen Logik — lautet so: „Bereits wird als Postulat der Zeit die Ablehnung aller Institutionen und Derelikte proklamiert, die dem liberalen Gedankengut entsprungen sind (Redaktor Doka am 26. April in der „Ostschweiz“). Dass der Bischof von Basel in aller Form und Feierlichkeit gegen die in der Bundesverfassung geforderte neutrale Volksschule auftritt und die Einführung der konfessionellen Bekenntnisschule (sic: Red.) verlangt, ist nur eine logische Folge und Nutzenwendung dieser von den konservativen Parteitheoretikern verkündeten Rückwärtsrevision der freiheitlichen Institutionen der Schweiz. Nicht nur die Handels- und Gewerbefreiheit, sondern auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Zivilehe, die neutrale Staatsschule sollen beseitigt werden, vom Jesuiten- und Klosterartikel überhaupt gar nicht mehr zu reden. Alles, was liberalem Gedankengut entspringt, muss fallen . . . !“

Luzerner Kantonalverband kathol. Lehrer, Lehrerinnen und Schulmänner

Generalversammlung

Pfingstmontag, den 5. Juni 1933, in Luzern

Program m :

- 8.30 Uhr: *Gottesdienst* mit Predigt in der St. Peterskapelle (Kapellplatz).
- 9.30 Uhr: Beginn der Verhandlungen in der *Aula der Kantonsschule*.
1. Jahresbericht.
 2. Jahresrechnung.
 3. Verschiedenes.
 4. „Die neue Lehrerorganisation“. Einleitendes Votum und Diskussion.
 5. „Der Kampf um die Schule und die Seele des Kindes.“ Vortrag von Herrn Prof. Dr. Hs. Dommann, Schriftleiter der „Schweizer-Schule“.
- 12.30 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.
- Zu zahlreichem Besuche ladet freundl. ein
Der Kantonalvorstand.

Zur Gründung einer Sterbekasse für den Kathol. Lehrerverein der Schweiz

Um die letzte Jahrhundertwende hatte der Name «Sterbekasse» keinen guten Klang, denn gerade zu jener Zeit setzte ein starkes «Sterben» dieser Einrichtungen ein, meist nach jahrelangem Kränkeln und trotzdem in vielen Fällen, allerdings zu spät, noch Operationen vorgenommen worden waren.

Der Grund des Versagens der an sich so wohlthätigen Werke lag im falschen Aufbau, in der Tatsache, dass es sich in den meisten Fällen um sogenannte Frankenkassen handelte, unter deren Mitgliedern aber ausser dieser Versicherung keinerlei innere Bindung bestand, sodass eine konstante Mitgliederzahl nicht garantiert war.

Das Wesen einer solchen Kasse war folgendes: Bei der Gründung des Vereins wurde festgelegt, dass jedes Mitglied

bei jedem Hinschied eines Versicherten einen Franken zu bezahlen habe, worauf die so erhaltene Summe, unter Abzug der Verwaltungskosten, an die Hinterlassenen des verstorbenen Mitgliedes ausbezahlt wurde. Es leuchtet ein, dass das zuerst verstorbene Mitglied, beziehungsweise seine Erbmasse, die besten Geschäfte machte. Das Mitglied selber hatte nicht einbezahlt, seine Angehörigen aber erhielten je nach der Mitgliederzahl unter Umständen eine recht stattliche Summe. Solche Fälle machten Reklame für die Kasse, die Zahl der Beteiligten und damit die Sterbesumme nahm rasch, oft unheimlich rasch zu, gleichzeitig, freilich bedeutend langsamer, die Zahl der Todesfälle und die Höhe der Jahresbeiträge, die sich aus den einzelnen Sterbefranken zusammensetzten. So wurde nach und nach das Verhältnis zwischen Ein- und Auszahlungen wieder gesünder, allerdings für den Eintritt weniger verlockend. Der Neuzugang nahm deshalb ab, die zu zahlenden Jahresbeiträge wuchsen noch weiter, während die Sterbesummen sanken. Je weiter diese Entwicklung schritt, um so schwerer war es, neue Mitglieder zu gewinnen, und so kam, was kommen musste: Die zu kleinen Beiträge, die von den ersten Mitgliedern geleistet worden waren, mussten kompensiert werden durch zu grosse Prämien der Uebrigbleibenden. Theoretisch hätte das letzte Mitglied nur bezahlen, aber nichts erhalten können, während für das zuerst verstorbene Mitglied nichts einbezahlt, sondern nur bezogen worden war. Wenn sich diese Entwicklung auch für den Laien deutlich zeigte, war es gewöhnlich für eine Sanierung zu spät und die Liquidierung einer solchen Kasse brachte bittere Enttäuschungen.

Klugen und weitsichtigen Kassaverwaltern war es allerdings bei dem starken Mitgliederzuwachs nach der Gründung nicht wohl, und sie brachten es in vielen Kassen fertig, dass die auszahlende Summe limitiert und aus dem Ueberschuss ein Reservefonds angelegt wurde, der eine gewisse Höhe der Sterbesumme auch dann garantierte, wenn die Mitgliederzahl abnahm. Gerade diese Kassen konnten dann, weil sie eine gewisse Sicherheit boten, meist ihren Mitgliederstand stabil halten, namentlich dann, wenn sie noch durch ein anderes Band, als das des blossen Versicherungsgedankens zusammengehalten wurden.

So darf zum Beispiel der Lehrersterbeverein des Kantons St. Gallen mit seinen ca. 1000 Mitgliedern, seinem Reservefonds von ca. Fr. 65,000 und einer Sterbesumme von Fr. 830.— als ein solides Unternehmen bezeichnet werden. Ja, es muss namentlich in einer Lehrkasse als ein Aktivum bezeichnet werden, wenn nicht einfach eine bestimmte, errechnete Jahresprämie bezahlt wird, sondern wenn der Versicherte weiss, für welchen Kollegen er jeden einzelnen Franken leistet. Trotz dieses Vorteils und trotz der verhältnismässigen Sicherheit ist zweierlei klar: dass eine neue Kasse nach andern Grundsätzen aufgebaut werden muss, dass aber jede Neugründung die bestehenden Einrichtungen konkurrenziert, ja schädigt. So sehr deshalb eine Sterbekasse in jenen Kantonen zu wünschen ist, in denen eine solche Versicherungsmöglichkeit noch nicht besteht, so unwillkommen muss sie dort sein, wo sie bestehende Institutionen in ihrem Wohlergehen gefährdet.

Es wäre deshalb ein Zeichen erfreulicher Solidarität unter der Lehrerschaft, wenn das Wirkungsfeld einer neuen Kasse statutarisch auf jene Kantone beschränkt würde, in denen nicht schon eine Sterbekasse existiert.

Im Gegensatz zu den besprochenen, auf dem Umlageverfahren aufgebauten Sterbekassen stehen die eigentlichen Todesfallversicherungen, nach dem System des Kapitalprämiendeckungsverfahrens eingerichtet, wie sie früher von allen Lebensversicherungsgesellschaften abgeschlossen wurden. Ihr Wesen besteht darin, dass nicht, wie beim Umlageverfahren, jede Generation die Beiträge für die vorhergehende zusammenlegt, sondern für sich selber das nötige Versicherungskapital bereitstellt. Ihre Solidität ist deshalb von der Grösse des Mitgliederbestandes nur inforn abhängig, als bei einer zu kleinen Zahl von Versicherten die Prämienberechnungen vorsichtiger gehalten werden müssen, weil der Zufall eine zu grosse Rolle spielt.

Auch diese Versicherungsart — die reine Todesfallversicherung — hat im Verlauf der Jahre viel an Sympathie bei der Bevölkerung verloren, einmal, weil die Prämienzahlung auch nach dem Aufhören der Erwerbsfähigkeit weiter dauerte und

so den Versicherten stark belastete und dann, weil der Zahlende selber nie in den Genuss der Versicherungssumme kam. Aus diesen Gründen wurde die jetzt überall übliche gemischte oder alternative Versicherung geschaffen, bei welcher die Summe bei vorzeitigem Tode, spätestens aber bei der Erreichung eines gewissen Alters ausbezahlt wird. Diese Versicherungsart existiert heute in den mannigfachsten Variationen und wird von einer Reihe solider Gesellschaften gepflegt.

Warum soll nun, wird man sich nach diesen Erläuterungen fragen, doch eine Sterbekasse gegründet werden? Weil es eine alte Erfahrungstatsache ist, dass Werden und Sterben auch starke finanzielle Belastungen für die Angehörigen bedeuten. Und wie muss die Sterbekasse beschaffen sein, damit die erwähnten Nachteile nicht zutage treten? Die Versicherungssumme darf nicht ein Vermögen bedeuten für die Hinterlassenen, sie soll aber so gross sein, dass die durch Krankheit und Tod entstandenen Kosten gedeckt oder stark reduziert werden können durch den Betrag, der sofort ausbezahlt wird. Dann erfüllt sie ihren Zweck und entspricht einem wirklichen Bedürfnis, ohne dass der Versicherte mit fast unerschwinglichen Prämienlasten zu rechnen hat.

Man wird also eine Versicherungssumme von maximal Fr. 1000.— wählen, dazu die Prämie so bemessen, dass die Einzahlungen im Alter 65 sistiert oder doch auf ein Minimum beschränkt werden können. Wer sich weiter versichern will, wird bei einer Versicherungsgesellschaft eine gemischte Versicherung in der ihm zusagenden Art abschliessen, vermindert damit für seine Angehörigen die finanziellen Auswirkungen seines eventuellen vorzeitigen Todes, spart aber auch zwangsläufig ein Kapital, das ihm zur Verfügung steht, wenn er ein bestimmtes Alter erreicht. Ausserdem hat er im Notfalle die Möglichkeit, schon vor der Fälligkeit der Versicherung Darlehen bis zur Höhe des Rückkaufwertes aufzunehmen.

Bei einer Sterbekasse werden solche Komplikationen wegbleiben müssen, einmal, weil damit der Zweck der Versicherung nicht erfüllt würde, dann aber auch, weil die Verwaltungskosten möglichst niedrig zu halten sind, damit ein maximaler Prozentsatz der einbezahlten Gelder ihrem wirklichen Sinne, der Auszahlung von Sterbesummen, zugefügt werden kann. Den Rechnungen in dieser Arbeit liegt die Annahme zugrunde, dass die Verwaltungskosten höchstens 10% der eingehenden Prämien verschlingen. Es können nun auch bei der Schaffung einer reinen Sterbekasse verschiedene Wege eingeschlagen werden. Vier Typen sollen im Folgenden kurz besprochen und illustriert werden:

1. Gleichbleibende Prämien, feste Sterbesumme.

Diese Art ist die einfachste und den Versicherungsgedanken am konsequentesten durchführende. Damit beispielsweise beim Tode eines Mitgliedes die Sterbesumme von Fr. 1000.— ausbezahlt werden kann, sind jährlich bis zum Ableben Fr. 20.— einzuzahlen, ein Eintrittsalter von höchstens 25 Jahren vorausgesetzt. Soll die Prämienzahlung im Erlebensfall mit dem 65. Altersjahr aufhören, so erhöht sich die Jahresprämie auf 21.— Franken.

Erfolgt der Eintritt in höherem Alter, womit namentlich bei der Gründung gerechnet werden muss, so kann der Ausgleich zwischen Ein- und Auszahlungen auf drei Arten erfolgen, für die wir gleich ein Zahlenbeispiel folgen lassen. Voraussetzung ist der Eintritt im 40. Altersjahr, das Aufhören der Prämienzahlung im Alter von 65 Jahren.

- Prämien und Sterbesumme bleiben gleich, beim Eintritt ist aber eine Nachzahlung von Fr. 190.— zu leisten.
- Die Sterbesumme bleibt sich gleich, eine besondere Nachzahlung findet nicht statt, dagegen muss die Prämie von Fr. 21.— auf Fr. 35.— per Jahr erhöht werden.
- Auf eine Nachzahlung wird verzichtet, die Prämie von Fr. 21.— per Jahr bleibt bestehen, dafür reduziert sich die Sterbesumme auf Fr. 570.—.

Natürlich wird in den Statuten nur eine dieser drei Möglichkeiten Aufnahme finden, dafür aber wird für jedes Altersjahr der entsprechende Wert zu berechnen sein.

Es wird nur mit der Aufnahme ganz gesunder Mitglieder gerechnet. Auf einem Anmeldeformular wird der Kandidat bestätigen, dass er sich einer guten Gesundheit erfreut, und wenn sich die Unrichtigkeit seiner Angaben erweisen sollte, so muss

die Versicherungssumme reduziert, evtl. ihre Auszahlung ganz verweigert werden können. Vorteilhaft wird es zudem sein, wenn bei Todesfällen im ersten Mitgliedschaftsjahr nur $\frac{1}{4}$, im zweiten Mitgliedschaftsjahr $\frac{1}{2}$, im dritten $\frac{3}{4}$ und erst vom vierten Mitgliedschaftsjahr an die volle Versicherungssumme ausbezahlt wird.

2. Gleichbleibende Prämien, steigende Versicherungssumme.

Die Auszahlung einer Versicherungssumme, die mit der Zahl der Mitgliedschaftsjahre wächst, bedeutet eine Anlehnung an die Sparkasse und eine Abweichung vom reinen Versicherungsge danken, d. h. die Sterbesumme richtet sich nicht ausschliesslich nach dem Bedarf im Todesfall — dieser ist von der Mitgliedschaftsdauer unabhängig —, sondern auch nach den durch die Einzahlungen erworbenen Rechte. Für die Kasse ist diese Lösung von Vorteil, weil sie weniger Risiken in sich birgt. Für den Versicherten, der nicht in den ersten Jahren stirbt, ist sie vorteilhafter, weil die Prämien niedriger gehalten werden können, doch wird die Versicherung erst in den spätern Jahren eigentlich wirksam.

Die Progression kann natürlich ganz beliebig variiert werden. Hier soll nur die Auswirkung an einem einzigen Beispiel erläutert werden: Die Sterbesumme betrage im ersten Mitgliedschaftsjahr Fr. 250.—, steige während 25 Jahren um je Fr. 30.—, um dann bei 26 und mehr Mitgliedschaftsjahren auf der Höhe von Fr. 1000.— zu bleiben. Als Eintrittsalter ist wieder das 25. angenommen. Wird die Prämie bis zum Tode einbezahlt, so muss sie auf Fr. 16.— angesetzt werden (Fr. 4.— niedriger als im ersten Beispiel); wenn das Maximalalter für Prämieinzahlung auf 65 Jahre angesetzt wird, so muss eine Prämie von Fr. 17.— erhoben werden. Beträgt das Eintrittsalter 40 Jahre, so ist entweder eine einmalige Nachzahlung von Fr. 135.— zu leisten oder die Jahresprämie (bis zum Alter 65 zahlbar) ist auf Fr. 27.— anzusetzen.

3. Fallende Prämie, gleichbleibende Versicherungssumme.

Wenn anfangs höhere Prämien einbezahlt werden, so spielt der Zins eine grössere Rolle, und es kann die Versicherungssumme mit einer geringern Gesamtleistung an Prämien erreicht werden. Dieser Modus ermöglicht es, eine Reduktion der Prämienleistungen dann eintreten zu lassen, wenn die Ausgaben für die Familie zu wachsen beginnen. Auch hier sind natürlich beliebig viele Variationen möglich. Ein Beispiel: Um eine feste Sterbesumme von Fr. 1000.— auszahlen zu können, sind an Prämien zu erheben: 12 Jahre à Fr. 24.—, 12 à Fr. 18.— und schliesslich Jahresprämien von Fr. 12.— bis zum 65. Altersjahr.

Beträgt das Eintrittsalter 40 Jahre, so ist zu den erwähnten Prämien eine einmalige Nachzahlung von Fr. 170.— zu leisten oder es muss die Sterbesumme, wenn auf eine besondere Nachzahlung verzichtet wird, auf Fr. 630.— reduziert werden.

4. Fallende Prämien, steigende Versicherungssumme.

Ueber die Vor- und Nachteile dieser Lösung orientieren die weiter oben gemachten Bemerkungen. Beispiel: Soll die Sterbesumme wie in Vorschlag 2 steigen, also mit Fr. 250.— beginnen und während 25 Mitgliedschaftsjahren um je Fr. 30.— steigen, so wären bei einem Eintrittsalter von höchstens 25 Jahren zu erheben: 10 Jahre lang Prämien zu Fr. 24.—, dann 10 Jahre lang solche zu Fr. 16.—, und schliesslich Jahresprämien zu Fr. 4.— bis zum erreichten 65. Altersjahr oder bis zum vorher erfolgenden Tode. Würde der Eintritt erst im Alter von 40 Jahren erfolgen, so wäre eine Nachzahlung von Fr. 90.— zu leisten.

Durch diese 4 Vorschläge dürfte angedeutet sein, auf welcher mannigfachen Art der Gedanke der Sterbeversicherung verwirklicht werden kann. Wenn als maximale Sterbesumme immer Fr. 1000.— angenommen wurde, so geschah dies, weil von dieser Zahl am leichtesten auf andere geschlossen werden kann. Vielleicht wäre es am Platze, von Anfang an zwei Versicherungsklassen einzuführen, die eine für die Maximalsumme von Fr. 1000.—, die andere für die Hälfte dieses Betrages. Ebenso dürfte der Wunsch auftauchen, den Vorschlag 4 in der Weise abzuändern, dass die Anfangsterbesumme auf Fr. 500.— festgesetzt würde, worauf dann 25 Steigerungen zu Fr. 20.— oder 20 Steigerungen zu Fr. 25.— zu folgen hätten.

Hierüber klar zu werden, wird nun in erster Linie Aufgabe des Vorstandes sein. Dann erst hat es einen Wert, weitere Einzelheiten zu besprechen.

Immerhin sollen hier schon einige Bemerkungen über die Gründung beigefügt werden. Zur Deckung von Schadenfällen, die vor dem Eingang grösserer Prämiensummen entstehen, vor allem aber auch zur Werbung von Mitgliedern, zur Begleichung der entstehenden Unkosten, sollte die Versicherung von Anfang an mit Mitteln ausgerüstet sein. Ein eigentliches Garantiekapital für die Sicherstellung der ersten Sterbesummen wird kaum beigebracht werden können. Dagegen sollte dem kathol. Lehrerverein die Bereitstellung von Mitteln für die erste Werbung und für allerlei Unkosten möglich sein. Wenn ein eigentliches Garantiekapital nicht zur Verfügung steht, wird die Schaffung eines Fonds in der Weise erfolgen müssen, dass während der 5 ersten Jahre nach der Gründung bei eintretenden Todesfällen nicht die Sterbesumme, sondern nur die einbezahlte Prämien summe ausgerichtet wird. Dieser Nachteil, den die ersten Mitglieder zu tragen hätten, könnte kompensiert werden durch einen Dispens von einem eigentlichen Eintrittsgeld, das sonst zu den Jahresprämien noch entrichtet werden muss.

Gerade im Interesse der möglichst raschen Beschaffung von Mitteln wäre Vorschlag 4 in unveränderter Form sehr zu empfehlen. Die Prämien sind so berechnet, dass die Schaffung von Reserven für ungünstige Zeiten (Epidemien) oder für den weitem Ausbau der Kasse unbedingt erfolgen wird. Dann könnte das Minimum der Sterbesumme successive höher gesetzt werden, eventuell, bis Vorschlag 4 in Vorschlag 3 überginge.

Für die Gründung der Kasse ist ja der Zeitpunkt insofern ungünstig gewählt, als gegenwärtig die Möglichkeiten einer guten Geldanlage sehr gering sind, sodass nur geringe Zinsgewinne entstehen und die Schaffung von Reserven naturgemäss verzögert wird.

Diese Ausführungen konnten und wollten nur auf die wesentlichsten Punkte hinweisen, die bei der Gründung der Sterbekasse zu beachten sind. Soll der Gedanke weiter verfolgt werden, so wird neben der Wahl des Systems namentlich die Organisation der Verwaltung von ausserordentlicher Bedeutung für das Gelingen des Unternehmens sein.

St. Gallen, den 12. April 1933.

H. Messmer.

Zur gefl. Beachtung!

Zu Anfang dieses Jahres ersuchten wir die Sektionen des Kathol. Lehrervereins der Schweiz, mit ihrer Stellungnahme zur Frage der Gründung einer Sterbekasse für die Vereinsmitglieder zuzuwarten, indem wir zugleich ein Gutachten über diese Frage in Aussicht stellten. Heute sind wir nun in der angenehmen Lage, ein eingehendes, klares Gutachten von Herrn H. Messmer, Versicherungsmathematiker in St. Gallen, in der „Schweizer-Schule“ zu veröffentlichen. Es scheint vorzüglich geeignet, das Studium der Versicherungsfrage wesentlich zu erleichtern. Wir erwarten deshalb von den Herrn Sektionspräsidenten, dass sie uns, auf Grund eines sorgfältigen Studiums der Frage, möglichst bald die Stellungnahme ihrer Sektion bekannt geben.

Der leitende Ausschuss des
Katholischen Lehrervereins der Schweiz.

Heilpädagogischer Ferienkurs

an der Universität in Freiburg. 20.—31. März 1933.

Nach langen Bemühungen gelang es endlich dem Initianten Herrn Dr. J. Spieler, Privatdozent für Heilpädagogik in Freiburg und Direktor des Instituts für Heilpädagogik in Luzern, die grossen Schwierigkeiten zu überwinden, die sich gegen die Veranstaltung eines Ferienkurses über Heilpädagogik erhoben. Dem Entgegenkommen der Universität und der Stadt Freiburg, sowie der Mithilfe des schweiz. kathol. Anstaltenverbandes und der Fachgruppe der Kinder- und Jugendfürsorge des Caritasverbandes, war es zu verdanken, dass der Ferienkurs am 20. März beginnen konnte.

Die Tagung nahm ihren Anfang im Cercle catholique in Freiburg, wo namens der Ferienkurskommission H. H. Prälat Univ.-Prof. Dr. J. Beck herzliche Worte der Begrüssung an